

**Interpellation Bachmann-St.Gallen (18 Mitunterzeichnende):
«Unbefriedigende Nothilferegelung**

Die Nothilferegelung im Kanton St.Gallen wirft viele Fragen auf. Nach wie vor bestehen grosse Unterschiede bei der Umsetzung der Nothilfe in den verschiedenen Gemeinden. Es gibt immer noch Gemeinden in denen die Nothilfebezügerinnen und Nothilfebezüger in Kollektivunterkünfte oder Zivilschutzanlagen untergebracht werden, in einigen Gemeinden seit mehr als einem Jahr. Im Winter den Tag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr mit Fr. 8.– im Freien zu verbringen ist eine Zumutung und entspricht nicht dem in der Verfassung garantierten Recht auf ein menschenwürdiges Dasein. Es sind Fälle bekannt, wo sogar psychisch kranke Menschen in Zivilschutzanlagen untergebracht werden. Von der Nothilferegelung sind auch Kinder betroffen. Diese schwächsten Glieder in unserer Gesellschaft dürfen nicht für das Verhalten der Eltern bestraft werden. Sie leiden am meisten unter dieser Situation.

Im Asylgesetz ist in Art. 82.1 festgehalten: «...Personen mit einem rechtskräftigen Wegweisungsentscheid denen eine Ausreisefrist angesetzt worden ist, können von der Sozialhilfe ausgeschlossen werden». Die Kann-Formulierung stellt es also jedem Kanton und jeder Gemeinde frei, ob sie nur noch Nothilfe gewähren wollen oder mehr. Der Kanton St.Gallen hat sich für die radikale Form entschieden.

Auch Menschen, deren Härtefallgesuch noch hängig ist, die sich also legal in der Schweiz befinden, wird zum Teil die Sozialhilfe gestrichen. Es darf nicht sein, dass Leute, die sich in einem Verfahren befinden, sei das ein Wiedererwägungsgesuch, ein Härtefallgesuch oder ein Rekurs, von der Nothilferegelung betroffen sind. Vor allem auch, wenn man an die Konsequenzen denkt, der eine Arbeitsverlust, als Folge der Regelung, mit sich bringt.

Regierungsrätin Karin Keller-Sutter betont immer wieder, dass es sich bei der Nothilfe um eine Überbrückungshilfe bis zur Ausreise handelt. Viele Nothilfebezügerinnen und Nothilfebezüger können aber gar nicht ausreisen, weil mit ihrem Land kein Rückkehrabkommen getroffen werden konnte, weil keine Papiere vorhanden sind, weil die Angst vor Verfolgung im Heimatland riesengross ist und noch viele Gründe mehr. Laut Ausländeramt beziehen per 30. November 2008, 95 Personen seit über acht Monaten Nothilfe, teilweise seit Inkrafttreten der Regeln im Jahr 2004.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie wird eine Nothilferegelung, die klar als Überbrückung deklariert ist, aber teilweise über Jahre hinweg angewendet wird, gerechtfertigt?
2. Warum schöpft der Kanton St.Gallen den mit der Kann-Formulierung gegebenen Handlungs- und Ermessensspielraum, zu Gunsten einer menschenwürdigeren Behandlung der Nothilfeempfängerinnen und Nothilfeempfänger, nicht aus?
3. Ist die Regierung bereit, klare Richtlinien für die Handhabung der Nothilfe vorzugeben, die den Empfehlungen der SODK entsprechen, so dass Nothilfe wirklich nur als Überbrückung bis zu einer möglichen Ausreise verordnet wird und nicht jahrelang, so wie das jetzt der Fall ist?
4. Wie wird das Abschieben von Personen in die Nothilfe, deren Wiedererwägungs- oder Härtefallgesuch noch hängig ist, gerechtfertigt?»

21. April 2009

Bachmann-St.Gallen

Altenburger-Buchs, Blöchliger Moritzi-Gaiserwald, Blumer-Gossau, Bosshart-Thal, Denoth-St.Gallen, Fässler-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Gadiant-Walenstadt, Graf Frei-Diepoldsau, Gschwend-Altstätten, Gysi-Wil, Hartmann-Flawil, Kündig-Rapperswil-Jona, Ledergerber-Kirchberg, Lemmenmeier-St.Gallen, Nufer-St.Gallen, Oppliger-Sennwald, Schrepfer-Sevelen